

chen ekklesiologischen Strukturen, vornehmlich im päpstlichen Primat als päpstliche Unfehlbarkeit und päpstliche Autorität im Westen und im Zusammenhang mit den Entwicklungen der letzten Zeit, insbesondere während des Zweiten Vatikanischen Konzils und danach, diese Autorität also wird sicherlich den Prüfstein der Beziehungen zwischen Orthodoxie und römisch-katholischer Kirche und auf jeden Fall den eigentlichen und unaufschiebbaren Punkt des gerade begonnenen Dialogs zwischen beiden Kirchen bilden.

Was die Reformation und die aus ihr stammenden anderen Kirchen betrifft, so ist bekannt, daß die Frage der Autorität in der Kirche orthodoxer-seits nicht nur als ein absolut entscheidender Schwerpunkt des Dialogs, sondern auch als Voraussetzung für den Beginn selbst eines solchen Dialogs erachtet wird. Dieses grundlegende Kapitel reformatorischer Ekklesiologie, d. h. wie kirchliche Autorität verstanden, durch welche Strukturen oder Organe und in welcher Weise sie ausgeübt wird, welchen verbindlichen Charakter diese Autorität für alle Glieder der Kirche hat, möchte die Orthodoxe Kirche geklärt wissen, weil sie all diese Elemente als eine Voraussetzung sine qua non für jede wesentliche Form des Dialogs mit ihnen betrachtet.

## Die Arbeit von Faith and Order im Kontext der ökumenischen Bewegung\*

VON WOLFHART PANNENBERG

Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung hat Ende der siebziger und zu Beginn der achtziger Jahre eine Reihe von schwierigen Jahren zu bestehen gehabt. Auf der Vollsitzung der Kommission in Bangalore 1978 ließ sich noch nicht voraussehen, welche großen Belastungen für die Kontinuität in der Arbeit der Kommission das darauffolgende Jahr bringen würde. Entgegen dem einstimmigen Vorschlag der Kommission in Bangalore, die Tätigkeit von Dr. Lukas Vischer als Direktor des Genfer Sekretariats der Kommission noch einmal zu verlängern, weil ein Wechsel um der Kontinuität willen von langer Hand vorbereitet werden müsse und Dr. Vi-

\* Vortrag gehalten vor den Ökumenereferenten der evangelischen Landeskirchen am 29. 9. 1981 in Arnoldshain.

scher für die erst nach Nairobi neu zusammengesetzte Kommission im Übergang zu einer Zeit der Konzentration auf eine neue Sachthematik kaum entbehrlich schien, stimmte der Zentralausschuß des ÖRK auf seiner Sitzung in Jamaika im Januar 1979 der Verlängerung der Tätigkeit von Dr. Vischer nicht zu. In der Kommission, die der Überzeugung sein konnte, von dem ihr verfassungsmäßig zustehenden Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht zu haben und gute Gründe für die Beantragung einer Ausnahme von der zeitlichen Begrenzung der Tätigkeit in leitenden Positionen des ÖRK vorgebracht zu haben, entstand dadurch erhebliche Unruhe. Auf der Sitzung der Ständigen Kommission in Taizé im August 1979, zu der auch der Vorsitzende des Zentralausschusses, Erzbischof Scott, und Generalsekretär Ph. Potter gekommen waren, um die strittigen Fragen mit der Ständigen Kommission zu diskutieren, mußte nun sehr kurzfristig eine Alternative gesucht werden. Zum Glück gelang es, den an erster Stelle ins Auge gefaßten Kandidaten, den amerikanischen lutherischen Theologen Dr. William Lazareth, zu gewinnen, der aber noch nicht zum 1. Januar, sondern erst zum August 1980 die Tätigkeit in Genf voll übernehmen konnte. Daß der Übergang auf eine neue Leitung des Genfer Sekretariats nicht noch mit sehr viel größeren Schwierigkeiten für die Kontinuität der Arbeit von Faith and Order verbunden war, zumal auch andere Mitglieder des Genfer Stabes — besonders Dr. G. Müller-Fahrenholz — ausschieden, ist entscheidend der Bereitschaft, dem Einsatz und der Persönlichkeit von Dr. Lazareth zu danken. Die erste Zusammenkunft der Ständigen Kommission unter seiner Leitung fand Anfang Januar 1981 in Annecy bei Genf statt, im Beisein von Todor Sabev, dem stellvertretenden Generalsekretär und neuen Leiter der Programmeinheit I (Glaube und Zeugnis).

Im Mittelpunkt der Sitzung in Annecy stand die Neufassung des Dokuments „Eine Taufe, eine Eucharistie, ein Amt“, das als Ergebnis von Bristol 1967, in den Sachfragen aber bis in die Anfänge von Glauben und Kirchenverfassung überhaupt zurückgehenden Arbeiten 1974 in Accra von der Kommission gebilligt und den Kirchen zur Stellungnahme zugeleitet worden war. Eine erste Antwort der Kommission auf die erfreulich zahlreichen und eingehenden Stellungnahmen von über hundert Kirchen war schon 1977 erfolgt (Faith and Order Paper 84). Doch eine Neufassung des Textes selbst, insbesondere bei den beiden Teildokumenten über Taufe und Amt, die einer gründlicheren Neubearbeitung bedurften, erforderte die Veranstaltung neuer Konsultationen mit Theologen. Eine Konsultation über die Taufe mit baptistischen Theologen fand 1979 in Louisville/Kentucky statt. Sie wurde 1980 publiziert. Eine Konsultation über das Bischofsamt, deren

Ergebnisse ebenfalls 1980 im Druck vorgelegt wurden, fand im August 1979 in Genf statt. Die Ergebnisse dieser Konsultationen sowie auch der kritischen Gesichtspunkte, die von seiten der Mitgliedskirchen geäußert worden waren, mußten nun in die Neufassung des Dokuments eingearbeitet werden. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe erhellt besonders im Lichte der scharfen Ablehnung, die der Versuch eines multilateralen Konsensus über das Priesteramt vornehmlich in den orthodoxen Kirchen und hier vor allem in Griechenland gefunden hat, zuletzt noch 1978. Man sähe dort offenbar lieber eine ausdrückliche Beschreibung der bestehenden Differenzen in der Meinung, daß diese solange nicht überwindbar seien, wie die am Dialog beteiligten Kirchen nicht in der bischöflichen Sukzession stehen. Unter solchen Umständen wird man sehr zufrieden sein müssen, wenn es gelingt, auf der nächsten Vollsitzung der Kommission Anfang 1982 in Lima (Peru) eine revidierte Fassung des Dokuments zu verabschieden, die nicht mehr auf eine derart scharfe Ablehnung der Mitgliedskirchen stößt und die der Vollversammlung von Vancouver 1983 vorgelegt sowie an die Mitgliedskirchen zu weiterer Beschlußfassung und Verwendung weitergeleitet werden kann.

Unter den übrigen Themen, mit denen sich die Ständige Kommission in Annecy beschäftigte und die die laufende Arbeit von Glauben und Kirchenverfassung kennzeichnen, sind besonders die Bemühungen um die Probleme bereits vereinigter oder sich im Prozeß der Vereinigung befindender Kirchen hervorzuheben. Die Ständige Kommission beschäftigte sich mit Vorbereitungen für eine Konsultation über diese Themen. Faith and Order hat seit vielen Jahren Einigungsverhandlungen von Kirchen begleitet und zusammenfassend darüber berichtet. Die Konsultation soll sich mit den jeweiligen Bedingungen befassen, die von den beteiligten Kirchen für einen Zusammenschluß geltend gemacht werden, sie soll aber auch untersuchen, welche weiteren Fortschritte das Bewußtsein der Einheit nach einem Zusammenschluß macht. Diese Konsultation findet im November 1981 in Sri Lanka statt. Eine weitere Konsultation über die Bedeutung von Konzilien für das Leben der Kirche ist für 1982 geplant. Schließlich wurde die von Faith and Order im Auftrag der Vollversammlung mitgetragene Konsultation über die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche erörtert, die inzwischen, im Juli 1981, in Sheffield stattgefunden hat und den Höhepunkt und Abschluß eines zeitlich begrenzten, eigenen Studienprogramms zu diesem Thema bildete.

Das wohl wichtigste Thema der gegenwärtigen Arbeit von Faith and Order dürfte die Vorbereitung einer Studie über die Gemeinsamkeit im Be-

kenntnis des Glaubens sein. Ihr Titel lautet: „Auf dem Wege zu einem gemeinsamen Ausdruck des apostolischen Glaubens heute“. Auch mit dieser Aufgabe hat sich die Ständige Kommission bereits in Annecy befaßt. Die Entwicklung dieses Projekts befindet sich noch ganz in den Anfängen, wird aber in nächster Zeit zunehmend in den Mittelpunkt der Bemühungen von Faith and Order rücken und bereits zentrales Thema der Gesamtsitzung der Kommission in Lima werden. Im Grunde zielt die Arbeit von Glauben und Kirchenverfassung schon seit langer Zeit auf dieses Thema ab. Als L. Vischer auf der Sitzung der Kommission in Löwen 1971 eine Studie zur „Rechenschaft über die Hoffnung, die in uns ist“ anregte — die dann bis Bangalore 1978 den Hauptgegenstand der Arbeit in der Kommission bildete —, ging es ihm eigentlich schon um die Aufgabe, die „fundamentalen Aussagen des Glaubens zu klären“. Die Frage nach dem Grund der christlichen Hoffnung war nur ein Umweg zu diesem Ziel. Er sollte dem Mißverständnis vorbeugen, als maße sich Faith and Order eine Autorität an, die nur den Kirchen allenfalls zukäme, nämlich den Inhalt des Glaubens neu zu formulieren mit dem Anspruch, damit einen gesamtchristlichen Konsens auszudrücken. Die Aufgabe von Faith and Order kann nur darin bestehen, den Kirchen auf dem Wege zu einem solchen Gebrauch ihres Lehramtes zu helfen. L. Vischer sagte 1971 in Löwen: „Ist nicht die Zeit gekommen, daß sie (die Kommission) sich entschlossen der Aufgabe zuwendet, die fundamentalen Aussagen des Glaubens zu klären? Daß sie sich der Frage stellt: wie legen wir heute gemeinsam Rechenschaft ab von der Hoffnung, die in uns ist? Daß sie also den Versuch macht, den Glauben an Christus, der uns verbindet, gemeinsam zu formulieren?“ (Löwen 1971, Beiheft 18/19 zur ÖR, 1971, 210).

In den folgenden Jahren nahm die Hoffnungsstudie dann einen etwas anderen Weg, als Vischer es ursprünglich beabsichtigt hatte. Die Stellungnahmen von Christen und christlichen Gruppen aus aller Welt zur Thematik der christlichen Hoffnung, die die Kommission erbeten hatte, brachten großenteils Hoffnungen zum Ausdruck, die die Menschen in ihrer unterschiedlichen kulturellen, ökonomischen und politischen Situation bewegten, die aber nicht immer von den neutestamentlichen Aussagen über die spezifisch christliche Hoffnung her gerechtfertigt wurden und kaum auf Tod und Auferstehung Jesu Christi als Grund und Kriterium aller christlichen Hoffnungsinhalte eingingen. Daß man zwischen der über diese Welt hinausreichenden christlichen Hoffnung und innerweltlichen Hoffnungen nicht unterschied, bildete in mancher Hinsicht einen Vorzug, weil so der christliche Gott als der Herr über dieses gegenwärtige Leben bezeugt wer-

den kann. Auf der anderen Seite brachte das selbständige Hervortreten rein innerweltlicher Hoffnung auch die Gefahr mit sich, daß der spezifisch christliche Inhalt der Hoffnung und damit auch das Kriterium wahrer Hoffnung in den Hintergrund rückte. Nach der Erklärung der Kommission in Accra 1974 erwies es sich als notwendig, das Hoffnungsthema für sich zu behandeln, um die verschiedenartigen Hoffnungen der Menschen, die in den unterschiedlichen Regionen der Ökumene artikuliert wurden, zu integrieren und mit dem Grund christlicher Hoffnung zu verbinden. Das geschah dann durch die Erklärung von Bangalore 1978, die in einer schwierigen und spannungsreichen Situation kurzfristig einen in dieser Gestalt doch ganz neuen Text entwerfen mußte und deren Leistung im Verhältnis zu diesen besonderen Schwierigkeiten ihrer Entstehung gewürdigt sein will.

Infolge der Verselbständigung des Hoffnungsthemas wurde es nun aber nötig, die ursprünglich intendierte Klärung des gemeinsamen *Glaubens* — als des *Grundes* unserer Hoffnung — in einem neuen Anlauf zu versuchen. Den Ansatz dazu zu entwickeln, war die zweite Aufgabe, die der Sitzung der Kommission in Bangalore gestellt war, der gegenüber sie aber zunächst versagte, weil die dabei auftretenden Gegensätze innerhalb der Kommission zu groß waren, besonders hinsichtlich der gesamtchristlichen Verbindlichkeit der altkirchlichen Konzilsentscheidungen.

Den Ausgangspunkt der neuen Studie zum Thema „Bekenntnis“ hatte die Vollversammlung des ÖRK in Nairobi 1975 mit ihrer an die Kirchen gerichteten Empfehlung geschaffen, ein „gemeinsames Bemühen um das Bekenntnis der christlichen Wahrheit“ in Gang zu bringen (Bericht aus Nairobi, Sekt. 1). Die Weiterarbeit an diesem Thema wurde als Aufgabe der Programmeinheit „Glauben und Zeugnis“ in deren Programmrichtlinien aufgenommen (ebd. 311). Sie sollte „unter Einbeziehung historischer Perspektiven und mit Bezug auf bestimmte Fragen der Gegenwart — die Stellung der Schrift und der Glaubensbekenntnisse, die Autorität der Tradition, die Funktion des Gottesdienstes im Bekenntnis zu Christus — geschehen“. Mit dieser Aufgabe beschäftigte sich dann die neu zusammengesetzte Ständige Kommission auf ihrer Sitzung in Loccum 1977 (Faith and Order Paper 83, 13f.). Das geschah im Hinblick auf die Tagesordnung für Bangalore 1978. Dort sollte nach Abschluß des Hoffnungsthemas in einer zweiten Phase der Konferenz das Thema des gemeinsamen Bekenntnisses als zentrale Aufgabe der kommenden Arbeitsphase der Kommission erörtert werden. Eine vorbereitende Konsultation zu diesem Thema hat vom 12.-16. Juni 1978 in Venedig stattgefunden. Deren Ergebnisse trug der kanadische Dominikanertheologe J. M. R. Tillard als Eröffnungsreferat der zu diesem Thema

gebildeten Sektion 2 in Bangalore vor (Bangalore 1978, Beiheft 35 zur ÖR, 216-225). Tillard betonte dabei die bleibend fundamentale Bedeutung der altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und Konzilsentscheidungen für alle heutigen Bemühungen um Gemeinsamkeit im Bekenntnis, so sehr andererseits die alten Formeln der Interpretation für die Gegenwart bedürfen.

Gerade an diesem Punkt kam es jedoch in Bangalore zu tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten, da einige der Delegierten aus der Dritten Welt in den altkirchlichen Bekenntnistexten nur den Ausdruck des Glaubens in Sprache und Denkform einer bestimmten Kultur zu erblicken vermochten, der gegenüber sie sich auf die Selbständigkeit der eigenen Kultur beriefen. Es erwies sich als schwierig, sich über den die Gesamtkirche verpflichtenden Charakter und Anspruch der altkirchlichen Konzilien zu verständigen. Das Verhältnis zwischen der Einheit des Glaubens der Kirche und ihres Bekenntnisses durch die Geschichte hin (als fundamentale Bedingung kirchlicher Einheit heute) und der Pluralität der Kulturen wird die Arbeit von Faith and Order an diesem Thema noch weiter beschäftigen müssen. Bei den hier zu berücksichtigenden Einwänden verbinden sich in noch nicht genügend gekläarter Weise das Interesse an kultureller Eigenständigkeit und bestimmte, in der konfessionellen Prägung der missionsgeschichtlichen Ursprünge einiger junger Kirchen begründete Reserven gegenüber dem altkirchlichen Dogma, Reserven, die an sich nichts mit der Dritten Welt zu tun haben, sondern deren Wurzeln vielmehr in Europa und Amerika liegen. Die weitere Diskussion wird einerseits die Notwendigkeit einer immer wieder neuen „Inkulturation“ des Evangeliums und damit einen kulturellen Pluralismus christlicher Traditionsbildung berücksichtigen müssen, andererseits aber inmitten dieses Pluralismus die Einheit des Glaubens durch die Geschichte hin festhalten müssen, ohne die es auch keine kirchliche Einheit in der Gegenwart geben kann.

Inzwischen ist nun im Juli 1981 in Chambesy ein weiterer wichtiger Schritt für die Behandlung dieses Themas erfolgt. Die ursprünglich vom Ökumenischen Patriarchen nach Konstantinopel eingeladenen, dann aber wegen der Weigerung der türkischen Regierung, eine solche christliche Konferenz auf türkischem Boden und in zwar ursprünglich christlichen, aber nach der Enteignung dem türkischen Staat gehörenden Gebäuden stattfinden zu lassen, nach Genf verlegte Zusammenkunft, die der Vorbereitung für die Kommissionssitzung in Lima diente, verständigte sich auf den Vorschlag, nicht auf einen neu zu formulierenden, „zeitgemäßen“ Bekenntnistext als zusammenfassende Erklärung des christlichen Glaubens heute zuzuarbeiten, sondern den Mitgliedskirchen des ÖRK eine neue Be-

sinnung auf das Bekenntnis von Nicaea/Konstantinopel zu empfehlen. Bestimmend für den Entschluß zu einer solchen Konzentration der Bemühung um einen gemeinsamen Ausdruck des apostolischen Glaubens heute auf das Nicaenische Bekenntnis als auf das einzige wahrhaft ökumenische Glaubensbekenntnis der Christenheit war die Erkenntnis, daß das „Nicaenum“ tatsächlich die Aussage des Glaubens in seiner Ganzheit und keineswegs nur die dogmatische Fixierung der Entscheidung einer strittigen Einzelfrage beabsichtigte und daß es diese Aussage des Glaubens in seiner Ganzheit auch in ihrer Formulierung zum ersten Mal für die ganze Christenheit verbindlich festlegte, weil die Versammlung von Nicaea zum ersten Mal als repräsentativ für die gesamte Christenheit auftreten konnte. Das ist ein Ereignis, in dessen Einmaligkeit der eschatologische Sinn urchristlichen Bekenntens fortwirkte. Die Endgültigkeit des Bekenntnisses zu Jesus Christus, die christliches Bekenntnis seit seinen Anfängen bestimmt hatte, kam nun in einer neuen Weise zum Ausdruck, insofern auf dem Konzil von Nicaea die Kirche als ganze in Erscheinung trat und ihren Glauben verkündete. Das bedeutete, daß jede spätere Formulierung des christlichen Glaubens sich nur als Interpretation des zu Nicaea verkündeten Glaubens der Kirche verstehen konnte, wenn die Einheit mit der durch das Konzil von Nicaea repräsentierten Kirche nicht aufgegeben werden sollte. Dieser Eigentümlichkeit des Bekenntnisses von Nicaea, das seine endgültige Gestalt erst durch das Konzil von Konstantinopel erhielt, entspricht es, daß schon das Konzil von Chalkedon 451 seine Aussagen als Interpretation des Glaubens von Nicaea vortrug. In ähnlicher Weise ist die grundlegende Bedeutung des altkirchlichen Bekenntnisses nicht nur bei den Anglikanern, sondern auch in anderen Reformationskirchen verstanden worden. So ist insbesondere die Confessio Augustana, wie die durch die Augustanafeier von 1980 veranlaßten Studien ergeben haben, in weit höherem Maße als Auslegung des durch die altkirchlichen Bekenntnisse zusammengefaßten Glaubens der Kirche zu verstehen, als das bisher deutlich gewesen ist. Allerdings stand dabei für die Reformation das Apostolikum im Vordergrund, weil man diesen Text damals noch auf die Apostel selber zurückführte und sich nicht darüber im klaren war, daß es sich beim Apostolikum, so sehr sein Text den einen apostolischen Glauben der Kirche bezeugen will, um ein Taufbekenntnis speziell der westlichen Christenheit handelt, während das Nicaeno-Konstantinopolitanum demgegenüber als das einzige eigentlich ökumenische Bekenntnis der Christenheit zu gelten hat. Daß auch die römisch-katholische Kirche ihre Dogmenentwicklung als Interpretation des altkirchlichen Bekenntnisses verstehen kann und sie damit zugleich auch

seiner Autorität unterordnet, scheint heute zumindest eine offene Möglichkeit katholischer Theologie zu sein. Sie wird in Faith and Order durch den kanadischen Dominikaner Jean Tillard vertreten (vgl. seinen oben erwähnten Bericht in Bangalore). Dadurch eröffnet sich eine umfassende Perspektive für eine Verständigung der getrennten Kirchen über die Basis ihres Glaubens. Es ist vorstellbar, daß die getrennten Kirchen der Christenheit ihre verschiedenen und zum Teil gegensätzlich ausgestalteten Lehrtraditionen in neuer Weise als verschiedene Interpretationen des einen Glaubens der Kirche, wie er im Bekenntnis von Nicaea-Konstantinopel formuliert worden ist, verstehen und sich so in allen Unterschieden gemeinsam auf dem Boden dieses Bekenntnisses wiederfinden könnten.

Die Konzentration auf das Bekenntnis von Nicaea-Konstantinopel ist natürlich nicht nur als historische Erinnerung an die Zeit vor Eintritt der heute die Christenheit zerreißen den Spaltungen gemeint, sondern zielt auf eine neue Interpretation und Rezeption dieses Textes in der Gegenwart. Um das Wie solcher Anwendung auf die Gegenwart wird es in den bevorstehenden Diskussionen in Faith and Order vor allem gehen. Dazu gehört als erstes schon die Frage nach der verbindlichen Textform des Bekenntnisses von Nicaea-Konstantinopel, also die Frage, ob nur der Hervorgang des Geistes vom Vater oder auch — wie es sich in der westlichen Christenheit seit dem Frühmittelalter eingebürgert hat — vom Sohn auszusagen ist. An dieser Stelle ist die Verbindung zwischen historischen Fragen und gegenwärtigen Entscheidungen im Verhältnis der Kirchen zueinander besonders deutlich. In anderen Fällen mag es schwieriger sein, die Beziehung zwischen den Aussagen des Bekenntnisses und den bedrängenden Problemen der christlichen Gegenwart herzustellen. Aber gerade an diesen Stellen wird die Herausforderung besonders deutlich, sich des Anspruches des Bekenntnisses auf eine vollständige, wenn auch nicht alle Einzelthemen ausdrücklich benennende Aussage des christlichen Glaubens zu vergewissern. Heutige Texte, in denen einzelne Christen oder auch ganze Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates den christlichen Glauben für den Menschen der Gegenwart formulieren, werden dabei hilfreich sein. Der Entschluß, die zusammenfassende Aussage des Glaubens für die Gegenwart gerade in den ökumenischen Bemühungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung nicht unmittelbar, sondern in Form einer Auslegung des Nicaenum zu versuchen, hat aber den großen Vorzug, daß so von vornherein dem Eindruck (oder auch Verdacht) begegnet wird, als handle es sich hier um ein neues, anderes Bekenntnis, für das sich der ÖRK eine ihm nicht zukommende Autorität anmaßen würde. Außerdem wird damit die *Einheit*

des Glaubens der Kirche und ihres Bekenntnisses in einer nur so erreichbaren Intensität zum Ausdruck gebracht. Ferner wird die kirchliche Relevanz einer Äußerung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung zu Fragen des Glaubens ungleich viel größer sein können, wenn sie die Mitgliedskirchen an eine von den meisten von ihnen ausdrücklich formulierte Grundlage ihres eigenen Glaubensverständnisses erinnert und dazu auffordert, dieses grundlegende Dokument in neuer Weise zu aktualisieren. Schließlich werden bei einem solchen Vorgehen auch die Ansätze zu gegenwärtiger Aussage des Glaubens von vornherein unter ein Kriterium gestellt, nämlich unter das Kriterium, daß sich gegenwärtige Aussagen des Glaubens als Auslegung des im Bekenntnis formulierten Glaubens der Kirche ausweisen müssen. Die Zukunft wird zeigen, ob dabei ein Dokument entstehen kann, das den einen Glauben der Christenheit in neuer Weise als für die Gegenwart aktuell auszusagen vermag und das einer künftigen Vollversammlung des ÖRK als Begründung und Erläuterung für die Empfehlung einer neuen — vielleicht gemeinsamen — Rezeption des „Nicaenischen“ Bekenntnisses durch die Kirchen vorgelegt werden kann. Das wird freilich mit Sicherheit noch nicht in Vancouver 1983 der Fall sein können.

Die bisher dargestellte Arbeit der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung in den letzten Jahren soll nun zum Abschluß dieses Überblicks noch auf ihren Kontext im ÖRK bezogen werden.

Die Bewegung für „Glauben und Kirchenverfassung“ war seit Lausanne 1927 eine der drei Wurzeln der ökumenischen Bewegung, nämlich neben der Bewegung für Praktisches Christentum (Life and Work) und dem Internationalen Missionsrat. So blieb sie auch nach Amsterdam 1948 als selbständige Kommission im Rahmen des neugegründeten Ökumenischen Rates bestehen. Nach der Vereinigung des Internationalen Missionsrates mit dem ÖRK in Neu-Delhi 1961 und dem Beitritt der orthodoxen Kirchen im selben Jahr wurde dann eine Verfassungsreform mit dem Ziel einer stärkeren Integration und Vereinheitlichung der verschiedenen Institutionen des ÖRK in steigendem Maße als notwendig empfunden. Diese Verfassungsreform wurde in Uppsala 1968 eingeleitet durch Einsetzung einer Strukturkommission, und deren Ergebnis wurde vom Zentralausschuß des ÖRK in Addis Abeba 1971 angenommen. Die hier beschlossene institutionelle Neuordnung hatte nun aber die wohl unbeabsichtigte Folge, daß die Bedeutung der Arbeit von Faith and Order innerhalb der erheblich vermehrten und auf gleiche institutionelle Ebene bezogenen Institutionen des ÖRK dadurch faktisch erheblich reduziert wurde. Diese Tatsache muß Anlaß geben, nach nunmehr zehn Jahren eine Auswertung der mit der institutionellen Neuord-

nung von 1971 verbundenen Auswirkungen vorzunehmen mit dem Ziel, diese Auswirkungen insoweit zu korrigieren, als sie mit der Verfassung des ÖRK und seinen darin beschriebenen Aufgaben nicht in vollem Einklang stehen. In Uppsala 1968 nannte die Verfassung des ÖRK unter seinen Funktionen noch an erster Stelle, „die Arbeit der beiden Weltbewegungen für Glauben und Kirchenverfassung und für Praktisches Christentum sowie die des Internationalen Missionsrates weiterzuführen“. Auch in der Neufassung dieses Textes, wie er der Vollversammlung von Nairobi 1975 vorlag, wird es noch als erste Aufgabe des Ökumenischen Rates genannt, „die Kirchen aufzurufen zu dem Ziel der sichtbaren Einheit in einem Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft, die ihren Ausdruck im Gottesdienst und im gemeinsamen Leben in Christus findet, und auf diese Einheit zuzugehen, damit die Welt glaube“. Damit ist der Sache nach die Arbeit speziell von Faith and Order umschrieben, obwohl die Fortführung jener drei Bewegungen, aus denen der Ökumenische Rat hervorgegangen ist, jetzt erst an letzter Stelle (III,7) ausdrücklich genannt wird. Aus diesen Aussagen der Verfassung des Ökumenischen Rates ergibt sich deutlich eine Priorität unter seinen Aufgaben. Dem entspricht jedoch nicht das tatsächliche Gewicht und die institutionelle Stellung der Kommission für Faith and Order innerhalb der heutigen Struktur des ÖRK.

Faith and Order ist seit 1971 zu einer Unterabteilung der Programmeinheit I (Glauben und Zeugnis) geworden, zu der außerdem die Kommission für Weltmission und Evangelisation sowie die Bewegung für Praktisches Christentum fortsetzende Untereinheit für „Kirche und Gesellschaft“ gehören. Die drei Wurzeln, aus denen der ÖRK einst entstanden ist, sind damit gewissermaßen heute in der Programmeinheit I zusammengefaßt. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten des ÖRK liegt aber heute, wie das schon die Verteilung der Haushaltsmittel und die Ausstattung der Sekretariate und Stäbe erkennen läßt, eher bei der Programmeinheit II (Gerechtigkeit und Dienst) mit dem neuen Schwerpunkt des Kirchlichen Entwicklungsdienstes (Commission on the Churches Participation in Development, kurz CCPD). Diese neuerrichtete Kommission allein beanspruchte im Haushalt des ÖRK von 1978 bereits mehr Mittel als die drei Abteilungen der Programmeinheit I zusammen. Auch die Programmeinheit III (Bildung und Erneuerung) steht demgegenüber an Bedeutung zurück. Eine solche Argumentation läßt allerdings unberücksichtigt, daß die Mittel, die der Programmeinheit II zur Verfügung stehen, nicht nur der Finanzierung von Studienprogrammen dienen, sondern auch der praktischen Unterstützung und Beratung der Mitgliedskirchen. Dennoch ist die Verschiebung des in-

stitutionellen Schwergewichtes in der Arbeit des ÖRK unverkennbar, die sich auch in der Gestaltung des Haushalts ausdrückt.

Diesen institutionellen Verschiebungen entsprach nun eine theologische Umorientierung im ÖRK, die in den Anfängen jene institutionellen Veränderungen wohl auch ihrerseits mit ermöglicht hat und deren Auswirkungen zunehmend Gegenstand öffentlicher Kritik an der Tätigkeit des Ökumenischen Rates der Kirchen im ganzen geworden sind. Es handelt sich dabei um Vorwürfe einer Indienstnahme des ÖRK und seiner Institutionen für einseitige weltpolitische Stellungnahmen und für marxistisch orientierte gesellschaftspolitische Zielsetzungen. Solche Vorwürfe sind in Deutschland vor allem von evangelikalen Kreisen ausgegangen. Ihnen hat im Hinblick auf Faith and Order G. Müller-Fahrenholz nachdrücklich widersprochen (Einheit in der Welt von heute. Zum Thema Einheit der Kirche — Einheit der Menschheit, 1978, 216ff.). Müller-Fahrenholz wendet sich weithin mit Recht gegen die pauschalierende Dämonisierung des ÖRK zu dem „aus Verzerrungen, Übertreibungen, Verdächtigungen und Ängsten zusammengesetzten Feindbild der Evangelikalen von der Ökumene“ (228). Dennoch dürfte er die hier ausgesprochene Kritik allzu leichthin abweisen. Sie ist ähnlich auch von anderer Seite, so u.a. von dem Bonner Staatsrechtler Martin Kriele (Befreiung und politische Aufklärung, 1980), erhoben worden. So sehr man bei den Kritikern des ÖRK auf eine differenzierende, die Stilisierung zum politischen oder apokalyptischen Feindbild vermeidende Argumentation dringen muß, so wenig sind gewisse Tendenzen in der von den Kritikern beanstandeten Richtung im ÖRK zu leugnen. Sie lassen sich nicht allein auf das in den Texten des ÖRK immer wiederkehrende Ungleichgewicht der Kritik an den Zuständen in westlichen Ländern und Kirchen einerseits, in östlichen Ländern und Kirchen sowie in solchen der Dritten Welt andererseits zurückführen. Darüber hinaus gibt es auch in einigen Institutionen des ÖRK programmatische Erklärungen, die den Vorwurf einer politischen Umfunktionierung als nicht allzu abwegig erscheinen lassen. Sie haben ihren deutlichsten Ausdruck in jüngster Zeit in den Studien der CCPD zum Thema „Kirche der Armen“ gefunden. Die Analysen heutiger ökonomischer und politischer Strukturen in dieser Studie folgen in entscheidenden Punkten marxistischen Dogmen, und zwar in ganz systematischer Weise. Entsprechendes gilt für die vorgeschlagene Therapie unter dem Stichwort vom „Kampf der Armen“. Ein sorgfältiges Studium dieses Dokuments, das nicht die Augen verschließt vor den ideologischen Hintergründen seiner Sprache, muß m.E. zu dem Urteil führen, daß der biblische Begriff der Armut in diesem Papier der Einkleidung einer maßgeblich an

marxistischen Dogmen orientierten Gesellschaftsanalyse mit den daraus folgenden Forderungen nach revolutionärer Änderung des Gesellschafts-systems dient. Ganz ausdrücklich wird denn auch die Umfunktionierung der christlichen Theologie und Kirche in ein „Werkzeug im Kampf der Armen“ gefordert. Die christliche Sprache ist hier zur bloßen Verbrämung von Zielsetzungen und Analysen geworden, die Ausdruck eines ganz anderen Geistes sind.

Die Auseinandersetzung über die Studie der CCPD über eine „Kirche der Armen“ mag dazu dienen, exemplarisch die Spannungen im ÖRK zu bezeichnen, die sowohl zwischen dem theologischen Programm von Faith and Order und der neuen Kommission Kirchlicher Entwicklungsdienst bestehen, zum Teil aber auch innerhalb von Faith and Order selbst. Nur mit großer Mühe ist es bisher gelungen, die Überwindung der Gegensätze zwischen den Kirchen in Fragen der Lehre und des Amtes als das eigentliche Thema der Arbeit von Faith and Order, so wie dieses in der Verfassung des ÖRK begründet ist, festzuhalten gegenüber Tendenzen, die sich auf eine Indienstnahme auch von Faith and Order für eine andere und vermeintlich aktuellere theologische Programmatik richten und die dann gern mit dem Stichwort von der „Einheit der Menschheit“ zusammengefaßt werden, der die Kirche dienen müsse. Dabei ist auch dieses Stichwort allmählich entgegen seinem ursprünglichen Sinn gedeutet worden. Während ursprünglich die Sendung der Kirche für die ganze Menschheit und ihre Existenz als sakramentales Zeichen der Zukunft der ganzen Menschheit gemeint war, ist in späteren Jahren daraus eine rein säkular zu beschreibende gesellschaftspolitische Aufgabe geworden, der die Kirchen angeblich zu dienen haben. Eine solche Deutung der Formel „Einheit der Menschheit“ muß zur Entfremdung der Kirche von ihrem besonderen Auftrag führen, zur Anpassung an die vermeintliche Tagesordnung der säkularen Welt, statt zur Durchdringung dieser Welt mit dem Geist des Evangeliums, der aus einem jenseits dieser Welt begründeten Glauben lebt und in einer über sie hinausreichenden Hoffnung.

Zieht man die Folgerung aus dem Mißverhältnis der hier nur kurz umrissenen institutionellen und teilweise auch programmatischen Veränderungen im ÖRK zu den in seiner Verfassung ausgesprochenen Zielsetzungen und den mit ihnen gegebenen Prioritäten, dann erweist es sich als notwendig, das verlorengegangene Gleichgewicht zwischen der institutionellen Gliederung des ÖRK und der in seiner Verfassung begründeten gemeinsamen Priorität der Aufgaben von Glauben und Kirchenverfassung einerseits, Praktischem Christentum andererseits wiederherzustellen. Eine Re-

form der institutionellen Neugliederung von 1971 muß dazu dienen, die in der Verfassung des ÖRK ausgesprochenen sachlichen Prioritäten seiner Arbeit besser zu wahren. Unterbleibt eine Überprüfung und Revision der institutionellen Entscheidungen von 1971 und ihrer Auswirkungen in dem Gegeneinander ganz verschiedenartiger programmatischer Zielsetzungen, dann läßt sich absehen, daß die ernsthafte ökumenische Arbeit sich immer stärker auf die bilateralen Kontakte zwischen einzelnen Kirchen verlagern und beschränken wird. Bilaterale ökumenische Kontakte und Verhandlungen sind unerlässlich, wenn es zur Einheit der Kirchen kommen soll. Denn damit können immer nur die einzelnen Kirchen selber beginnen, und sie können das nur tun, indem sie die eingetretenen Spaltungen nacheinander bereinigen. Es wäre aber sehr zu beklagen, wenn die multilaterale Zusammenarbeit der Kirchen im Ökumenischen Rat, die möglichst alle Kirchen der Christenheit umfassen sollte, darüber verkümmerte. Sie hat eigene Aufgaben wahrzunehmen und bestimmt dabei nicht zuletzt auch das Klima mit, in dem bilaterale Annäherungen und Verhandlungen zwischen bestimmten einzelnen Kirchen möglich werden. Die multilaterale Zusammenarbeit der Kirchen, die heute im ÖRK institutionalisiert ist, muß verhindern, daß durch bilaterale Annäherungen zwischen bestimmten Kirchen die Gegensätze zu den übrigen Kirchen der Christenheit um so größer werden, so daß einzelne Zusammenschlüsse nicht mehr dem Ziel einer Überwindung der Spaltung der Christenheit überhaupt dienen. In diesem Sinne hat die von der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung jetzt unternommene Besinnung auf die gesamtkirchliche Bedeutung des Bekenntnisses von Nicaea-Konstantinopel eine ganz spezifische Funktion, ebenso wie die Bemühungen um einen Konsensus in Fragen der Taufe, der Eucharistie und des Amtes. Es ist nötig, solche multilaterale ökumenische Arbeit fortzusetzen. Solange sich der Ökumenische Rat in seiner Verfassung dieser Zielsetzung verpflichtet hat, sollten auch seine Kritiker sich nicht pauschal von ihm distanzieren, sondern auf eine Reform seiner institutionellen Organisation und seiner tatsächlichen Arbeit drängen, die es ihm besser ermöglicht, dem Auftrag seiner Verfassung gemäß den in ihr vorgesehenen Prioritäten zu dienen.